

Datenschutz in der Beistandschaft

2. NRW Beistandschaftstag am 6./7. Mai in Bonn

Hannah Binder

Übersicht

1. Allgemeine Grundsätze
2. Rechtsgrundlagen
3. Datenverarbeitung nach § 68 SGB VIII
4. Datenerhebung und Datenübermittlung
5. Arbeitsgruppen

Vorstellung

1. Wie heißen Sie?
2. Wie lange arbeiten Sie schon als Beistand?
3. Welche datenschutzrechtliche Frage beschäftigt Sie in Ihrem Arbeitsalltag am meisten?

Allgemeine Grundsätze

- Geschützt werden Sozialdaten
 - alle Informationen über eine bestimmte Person, die zur Aufgabenerfüllung verarbeitet werden
- Es gilt das Prinzip der Erforderlichkeit
 - Sozialdaten werden nur verarbeitet, wenn es für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.
- Es gilt das Prinzip der Rechtmäßigkeit
 - Die Datenverarbeitung ist nur zulässig, wenn es für sie eine Rechtsgrundlage gibt.

Rechtsgrundlage

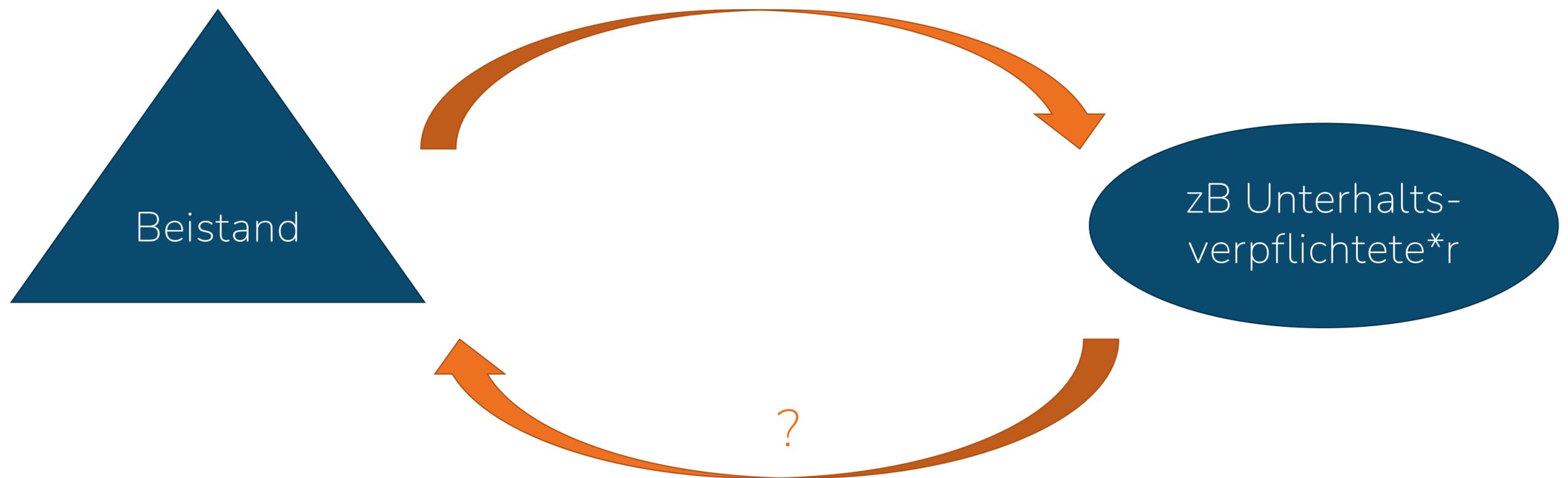
- Für die Datenverarbeitung durch Beistände gilt § 68 SGB VIII (!)
- Andere Normen des SGB VIII oder SGB X sind nur anwendbar, wenn sie sich nicht auf die Datenverarbeitung beziehen, sondern auf die weiteren Rechte der betroffenen Personen, zB
 - Benachrichtigung bei Verletzung des Sozialdatenschutzes (§ 83a SGB X)
- Zudem bleibt § 84 SGB X anwendbar (vgl. § 68 Abs. 4 SGB VIII)
- Die DSGVO bleibt anwendbar, da sie im Rang über dem SGB steht. Auf sie muss aber selten zurückgegriffen werden, zB
 - Schadensersatzansprüche (Art. 28 DSGVO)
 - Informationspflichten (Art. 13, 14 DSGVO iVm § 68 Abs. 1 SGB VIII)
 - Auskunftsansprüche (Art. 15 DSGVO)

Datenverarbeitung nach § 68 SGB VIII

- Beistände dürfen Sozialdaten nur verarbeiten, soweit es für die *eigene* Aufgabenerfüllung erforderlich ist.
- Das inkludiert die Datenübermittlung zum Zweck der Aufsicht, Kontrolle oder Rechnungsprüfung im Einzelfall.
- Erfüllung von Informationspflichten und Auskunftspflichten setzen voraus:
 - Vereinbarkeit mit Interessen der minderjährigen Person
 - Keine Gefährdung der eigenen Aufgabe
- Auskunft ggü minderjähriger Person nur bei Einsichts- und Urteilsfähigkeit
- Einsicht nach Beendigung der Beistandschaft für beantragenden Elternteil
 - Minderjährigkeit des Kindes
 - Weiterhin bestehende Antragsberechtigung

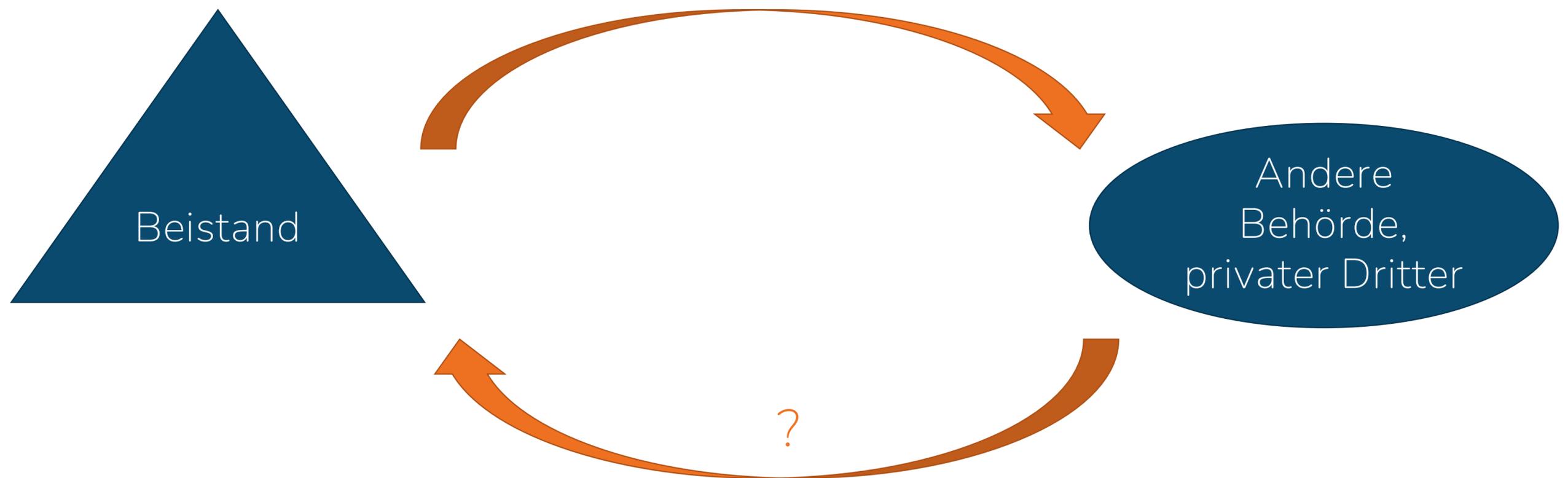
Datenerhebung

- Informationen sind bei der betroffenen Person zu erheben.
 - Dies leitet sich unmittelbar aus dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ab.



Datenerhebung

- Informationserhebung bei Dritten, wenn Erhebung bei betroffener Person erfolglos, zB weil
 - Anschrift nicht bekannt oder Verweigerung der Auskunft



Datenübermittlung

- Beistände dürfen Sozialdaten übermitteln, wenn
 - dies für die eigene Aufgabenerfüllung erforderlich ist,
 - zur Ermöglichung von Kontrolle, Aufsicht und Rechnungsprüfung (gehört zur Aufgabenerfüllung),
 - zur Erfüllung von Auskunftspflichten (gehört zur Aufgabenerfüllung) oder
 - die betroffene Person sich dies wünscht und entsprechend ihre Einwilligung erteilt (umstritten).

Arbeitsgruppen

Welcher Datenaustausch ist für die eigene Aufgabenerfüllung erforderlich?

Und welcher ist es nicht?

Auswertung

1. Welche Ergebnisse und Erkenntnisse konnten wir gemeinsam erarbeiten?
2. Haben sich neue Herausforderungen ergeben?
3. Welche weiteren Schritte oder Folgeaktivitäten sind sinnvoll?